



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH II - KAV-6/15

Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, Prüfung  
der Einhaltung der Kassen- und Verlagsvorschrift in der  
Krankenanstalt Rudolfstiftung

## KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien nahm in der Krankenanstalt Rudolfstiftung eine unangekündigte Kassenprüfung vor. Die durchgeführte Prüfung ergab im Wesentlichen keinen Anlass zu Beanstandungen. Ebenso wurde die Funktionstüchtigkeit der Alarmeinrichtung festgestellt.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines .....	4
2. Ergebnis der Kassenprüfung .....	4
3. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	6

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs .....	Absatz
bzw. ....	beziehungsweise
EUR .....	Euro
KAV-SD .....	Krankenanstaltenverbund-Sonderdrucksorte
Krankenanstalt Rudolfstiftung.....	Krankenanstalt Rudolfstiftung inklusive Standort Sammelweis Frauenklinik
Krankenanstaltenverbund.....	Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
lt.....	laut
Nr.....	Nummer
Sammelweis Frauenklinik.....	Standort Sammelweis Frauenklinik der Kranken- anstalt Rudolfstiftung
z.B. ....	zum Beispiel
z.T. ....	zum Teil

## GLOSSAR

### Quickkarten

Sind individuell aufladbare Wertkarten, die im Bereich der Krankenanstalt bargeldlose Zahlungen ermöglichen.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Einhaltung der Kassen- und Verlagsvorschrift in der Krankenanstalt Rudolfstiftung einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Allgemeines**

1.1 Die Kassengebarung in der Krankenanstalt Rudolfstiftung hatte auf Grundlage der im Jahr 2013 geregelten Kassen- und Verlagsvorschrift für den Krankenanstaltenverband zu erfolgen. Die Verwahrung von Wert- und sonstigen Vermögensgegenständen von Patientinnen bzw. Patienten (Depositengebarung) wurde von der Generaldirektion des Krankenanstaltenverbandes in den Jahren 2003 bzw. 2004 erlassmäßig geregelt.

1.2 Ziel der in der Krankenanstalt Rudolfstiftung durchgeführten Einschau des Stadtrechnungshofes Wien war es, mittels unangekündigter, stichprobenweiser Prüfung festzustellen, ob der Kassenbestand bzw. die verwahrten Depositen mit den jeweiligen Aufzeichnungen übereinstimmten und die zuvor genannten Bestimmungen eingehalten wurden. Zu diesem Zweck wurden die Hauptkasse sowie die in der Krankenanstalt Rudolfstiftung bestehende Nebenkasse einer Überprüfung unterzogen. Nicht Gegenstand der Einschau war die Kassengebarung am Standort Semmelweis Frauenklinik.

Die Prüfbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

### **2. Ergebnis der Kassenprüfung**

2.1 Die Prüfung des Bargeldbestandes der Hauptkasse in dem dort befindlichen Tresor ergab eine Übereinstimmung mit dem Kassen-Sollbestand. Ebenso führte die Prüfung des Bargeldbestandes der Nebenkasse zu keinen Beanstandungen.

Hinsichtlich der in der Hauptkasse aufbewahrten streng verrechenbaren Drucksorten und Fahrscheine konnte eine ordnungsgemäße Gebarung festgestellt werden. Anzumerken war, dass Depositenabfuhrscheine und Kassenanweisungen in einem Ausmaß vorhanden waren, die nach Auskunft der für die Kassengebarung Verantwortlichen einen mehrjährigen Bedarf decken könnten. Des Weiteren waren z.T. Quickkarten im Bestand, die nicht mehr in Verwendung standen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig streng verrechenbare Drucksorten in einem bedarfsgerechten Ausmaß vorzuhalten sowie die nicht mehr verwendeten Quickkarten auszuscheiden.

Im Tresor der Hauptkasse erfolgte auch die Verwahrung der Depositen von Bewohnerinnen bzw. Bewohnern. Anhand von Stichproben konnte eine Übereinstimmung der diesbezüglich geführten Aufzeichnungen mit den tatsächlich vorhandenen Werten festgestellt werden.

2.2 Die lt. den Bestimmungen der Kassen- und Verlagsvorschrift vorzunehmenden Kassenprüfungen wurden anhand der eingesehenen Protokolle in der Krankenanstalt Rudolfstiftung erlassgemäß durchgeführt.

In der Hauptkasse waren entsprechende Aushänge mit den Namen und Unterschriften der Zeichnungsberechtigten deutlich sichtbar angebracht. Die Bestimmungen der Kassen- und Verlagsvorschrift waren der Kassierin bzw. ihrer Vertretung bekannt.

2.3 Der Tresor der Hauptkasse war in einem gesicherten Raum aufgestellt und mit der entsprechenden Kassenevidenznummer versehen; geeignete Sicherheits- und Alarmvorrichtungen waren vorhanden. Bei der im Zuge der Einschau vorgenommenen Überprüfung der Alarmanlage wurde deren Funktionstüchtigkeit festgestellt.

Darüber hinaus ließen die in den Alarmbüchern sowie in den Kassen- und Schlüsselübergabeprotokollen jeweils geführten Aufzeichnungen die Beachtung der Kassenvor-

schriften erkennen. Der Kassenversicherungsschein der Hauptkasse entsprach der aktuellen Höchstversicherungssumme, während jene der geprüften Nebenkasse zu hoch bemessen war. Es wurde daher empfohlen, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

### **3. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Streng verrechenbare Drucksorten sollten in einem bedarfsgerechten Ausmaß vorgehalten und nicht mehr verwendete Quickkarten ausgeschieden werden.

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverband:

50 Bücher (Depositenabfuhrschein - KAV-SD 291) konnten innerhalb des Krankenanstaltenverbandes zur weiteren Verwendung weitergegeben werden (an das Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel und an das Wilhelminenspital).

140 weitere Bücher (Depositenabfuhrschein, Kassenanweisung) werden an die Stadthauptkasse abgeführt. Die verbleibenden Bücher können nun sicher vor Zugriffen im Tresor verwahrt werden.

Die Anzahl der Quickkarten wurde auf ein bedarfsgerechtes Ausmaß reduziert. Der Rest wurde ausgeschieden.

Empfehlung Nr. 2:

Eine Anpassung der Höchstversicherungssumme für die Nebenkasse wäre vorzunehmen.

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverband:

Im Zuge konkreter interner Erhebungen wurde festgestellt, dass sich fallweise Beträge von mehreren 1.000,-- EUR in der Nebenkasse befinden (z.B. Sonderklasse-Akontozahlungen, Vorauszah-

lungen Nichtversicherter, sogenannte *Selbstzahler*). Aus dem Grund hält der Krankenanstaltenverbund die bestehende Höhe der Versicherungssumme für adäquat.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im November 2015